

# Gemeinde Velen

## Anhang

### zur Eröffnungsbilanz

**01.01.2009**

#### **I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz**

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben gemäß § 92 Abs. 2 GO zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Der ersten Bilanz einer Kommune kommt eine Sonderstellung zu, weil in kurzer Zeit sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zu erfassen und zu bewerten sind. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen (§ 92 Abs. 3 GO).

Der vorsichtig geschätzte Zeitwert ist somit als Oberbegriff und Zielbestimmung einzuordnen. Nach § 54 GemHVO finden bei der Bewertung der Vermögensgegenstände zwar die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 GemHVO entsprechende Anwendung; konkrete Bewertungsvorgaben sind jedoch nur in den §§ 55 bis 57 für Teilbereiche der Bilanz zu finden. Eine rechtlich verbindliche Bewertungsrichtlinie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, wie sie im § 55 Abs. 9 GemHVO genannt wird, liegt nicht vor.

Somit finden auf die vorgenommene Bewertung und den Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der sonstigen Bilanzposten (Abgrenzungsposten, Eigenkapital) die allgemeinen Grundsätze des Handelsgesetzbuches als Vorbild für die Bilanzierung nach dem NKF (Neuen kommunalen Finanzmanagement), soweit keine kommunalen Sondervorschriften zu beachten sind, Anwendung. Berücksichtigt wurden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auch z.B. die Handreichung für Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen, etwaige sich bereits entwickelte Auslegungsgrundsätze des NKF-Gesetzes, der Leitfaden der Kreissparkasse Köln zur Ansatz- und Bewertungssystematik verschiedener Bilanzpositionen, die vom Innenministerium herausgegebene Tabelle der Nutzungsdauern bestimmter Vermögensgegenstände, die maßgeblichen Vorschriften der Wertermittlungsverordnung sowie die vorgefundenen Besonderheiten der Gemeinde Velen.

## II. Erläuterung von Bilanzpositionen

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorgaben laut § 44 GemHVO vorgegeben. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit werden jedoch die Erläuterungen der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend der Gliederung der Bilanz vorgenommen.

Die Differenzierung des Ausweises einzelner Bilanzposten entspricht einerseits den Vorgaben der §§ 92 GO bzw. 41 GemHVO und folgt im Weiteren dem Bedürfnis der Kommune nach Herstellung eines klaren Ausweises der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenlage.

Der Mindestinhalt der Anhangserläuterungen ist in § 44 GemHVO bestimmt. Soweit weitere Angaben zum Verständnis der Bilanz- und Bewertungsansätze der Bilanzposten notwendig waren, wurden diese im Anhang vorgenommen.

### AKTIVSEITE

#### A.1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der Positionen des Anlagevermögens zum 01. Januar 2009 ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Anlagenspiegel

##### A.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

(Bilanzposition 1.1; Bilanzkonto 0111000)

Unter Immateriellen Vermögensgegenständen versteht man grundsätzlich alle körperlich nicht fassbaren Gegenstände, z.B. Lizenzen, Konzessionen und Software.

Nach § 43 Abs. 1 GemHVO dürfen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, nicht aktiviert werden. Die Zeitwerte für die anzusetzenden immateriellen Vermögensgegenstände wurden auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (Rechnung) vom Anschaffungstichtag, unter Berücksichtigung von Gesamtnutzungsdauer und Alter, ermittelt. Es ergaben sich für die angesetzten Vermögensgegenstände (ausschließlich EDV-Software) keine von den ermittelten Buchwerten zum 01.01.2009 abweichenden Zeitwerte.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von 1,00 € für zum 01.01.2009 bereits vollständig abgeschriebene immaterielle Vermögensgegenstände wurde verzichtet.

## A.1.2. Sachanlagen

### A-1.2.1. Unbebaute eigene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzposition 1.2.1.1 – 1.2.1.4 – Bilanzkonten 0211000, 0221000, 0231000, 0241000)

Über das Liegenschaftskataster und -buch wurden die Flächen bzw. Flurstücke, die dieser Bilanzposition zuzuordnen sind, ermittelt. In erster Linie ist für die Bewertung von Grund und Boden im NKF die Bodenrichtwertkarte heranzuziehen. Zur Bewertungsvereinfachung wurden aus den verschiedenen Ansätzen der Bodenrichtwertkarte für verschiedene Bereiche und Bodenarten Durchschnittswerte gebildet, die entsprechend für die beiden zur Kommune gehörenden Ortsteile Velen und Ramsdorf angesetzt und modifiziert wurden. Die im Grundstücksmarktbericht 2007 für den Kreis Borken ermittelten Werte für den Verkauf von Grundstücken, den Liegenschaftszins etc. wurde insofern unterstützend und zur Verifizierung der gefundenen Ansätze herangezogen.

In Anlehnung an den Leitfaden der Kreissparkasse Köln ist die Bewertung des Grund und Bodens vorgenommen worden. Die dort niedergelegten Empfehlungen zum Ansatz des Grund und Bodens einschließlich Aufwuchs wurden gemäß den für die Gemeinde Velen vorliegenden Verhältnissen angepasst.

Der Aufwuchs auf den Grünflächen hingegen wurde separat bewertet. Dabei wurden aus Praktikabilitätsgründen 3 Kategorien (einfach, mittlere und hochwertige Gestaltung) festgelegt und nach der Bewertungstabelle „Dr. Koch“ festgesetzt, um eine durchschnittliche Alterswertminderung von 50 % korrigiert und als Festwert in die Bilanz eingestellt.

Zu den Grünflächen im vorstehenden Sinne zählen sowohl Grünstreifen außerhalb des Straßenbegleitgrüns, Parkanlagen, Kinderspielplätze als auch die Grünflächen des Friedhofs.

In diese Bilanzposition fließen neben dem Aufwuchs auch die zu den unbebauten Grundstücken gehörenden Aufbauten und Betriebsvorrichtungen mit ein.

Die Aufbauten und Betriebsvorrichtungen wurden aufgenommen für die Kinderspielplätze, Sportflächen und Grünflächen. Es wurden hier Einzelbewertungen vorgenommen. Angesetzt wurden die noch verwendbaren und mit einem Wiederbeschaffungszeitwert oberhalb der im Bewertungsleitfaden definierten Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter festgestellten Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Teilweise wurden Sportflächen auf fremden Grund und Boden errichtet. Diese sind ebenfalls bei den Grünflächen mit ausgewiesen. Es wurde die Gesamtnutzungsdauer in Anlehnung an die AfA-Tabelle nach der GemHVO und ggf. nach Anpassung auf die ortsüblichen Verhältnisse zugrundegelegt und dann eine Restnutzungsdauer bestimmt.

**A-1.2.2. Bebaute eigene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte****Bilanzposition: 1.2.2.****Bilanzkonten: 0311000, 0321000, 0331000, 0391000;**

In dieser Bilanzposition sind die Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude mit den dazugehörigen Grundstücken aufgeführt (ohne Bauten auf fremden Grund, Bilanzposition 1.2.4). Die Grundstücksflächen wurden - wie unter 2.1.2.1 beschrieben ermittelt. Die Bewertung der Gebäude erfolgte einheitlich nach dem Sachwertverfahren.

Grundsätzlich wurde für alle Gebäude das Sachwertverfahren angewendet, da tatsächlich entstandene Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr zuverlässig ermittelt werden konnten. Zur Ermittlung der Baukosten je m<sup>3</sup> umbauter Raum wurde eine Orientierung an den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes und Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen vom 1.12.2001 (NHK 2000) vorgenommen. Ihre Anwendung soll eine objektive Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken nach einheitlichen und marktgerechten Grundsätzen und Verfahren sicherstellen.

Zudem wurde teilweise auf die Berechnungsmethoden nach dem Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung eines doppischen Kommunalhaushaltes NRW (KSK - Leitfaden) zurückgegriffen.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die so ermittelten Normalherstellkosten mit Hilfe von Korrekturfaktoren (Ortslage 0,9 und Bundesland 0,9) sowie den Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk (differenziert nach Wohn- und Gewerbebauten) auf das Ende des Jahres 2008 hochgerechnet.

Bei der Bewertung der Gebäude wurde neben der Bauausführung, der technische und/oder wirtschaftliche Zusammenhang mehrerer Gebäudeteile, vorhandene Baumängel und Bauschäden als auch die vorhandene Bausubstanz sowie vorgenommene Modernisierungen - soweit sie den Charakter der Gebäude wesentlich prägen - für die Ermittlung der Herstellungskosten und der zum Eröffnungsbilanzstichtag zu berücksichtigenden Abschreibung berücksichtigt.

In Sonderfällen wird ein gutachterlich ermittelter Verkehrswert oder bei Fertigstellung von Gebäuden im Jahr 2008 die tatsächlichen Herstellungskosten angesetzt.

Der dazugehörige Grund und Boden wurde gemäß den Empfehlungen des KSK Leitfadens mit 30 % des umgebenden erschlossenen Baulandes angesetzt.

**A-1.2.3. Infrastrukturvermögen****Bilanzposition: 1.2.3.****Bilanzkonten: 0411000, 0421000, 0441000, 0451000**

Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Velen zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplätze, Geh- und Radwege sowie sonstige Bauten. Bei der Bewertung des Grund und Bodens sind die besonderen Bewertungsvorschriften des § 55 Abs. 2 GemHVO zu beachten:

Planungsrechtlicher Innenbereich (Straßen):

Der Grund und Boden ist mit 10 % des abgeleiteten Grundstückswertes für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser in mittlerer Lage anzusetzen. bzw. den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses statt. Dies sind in der Gemeinde Velen:

- Ortsteil-Velen 10 €
- Ortsteil-Ramsdorf 9,50 €
- Gewerbe 2,50 €

*Planungsrechtlichen Außenbereich (Wirtschaftswege):*

Der Wert ergibt sich entsprechend ein Ansatz von 10 % des Bodenrichtwertes des umliegenden Ackerlandes.

Nach dem vorstehend ermittelten Verfahren ist hier nach § 55 Abs. 2 S. 2 GemHVO der Mindestwert von 1,00 € anzusetzen.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (Innenbereich):

Für die Bewertung der Straßenaufbauten ist eine Ermittlung von bestimmten Einheitswerten vorgenommen worden. Zu diesem Zweck wurde durch das Bauamt der Gemeinde Velen aus historischen Vergleichsdaten ein gemeindespezifischer Wert je Quadratmeter Straße / Gehweg / Parkplatz abgeleitet (Flächenmodell). Dabei wurden die Anlagen jeweils als gesamtes Bauwerk einschließlich evtl. dazugehöriger Verkehrslenkungsanlagen und Straßenbegleitgrün angesehen.

Zusätzlich zur Ermittlung der Herstellungskosten hat das Bauamt eine differenzierte Klassifizierung der Anlagen nach Zustand vorgenommen, um die tatsächlichen Verhältnisse der Bauausführung, des Straßenzustandes und ggf. der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich eines evtl. Instandhaltungsstaus ermitteln zu können. Hieraus wurde ein einheitlicher Zustandsfaktor mit sechs Stufen entwickelt, aus dem sich prozentuale Abschläge auf die Herstellungskosten zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte ergeben. Die Abschläge belaufen sich dabei von 0 % (keine Schäden) bis 100 % (große flächenhafte Schäden, ggf. eingeschränkte Befahrbarkeit). Bei der Bewertung der Straßen wurde davon ausgegangen, dass innerhalb der einzelnen Straßenkategorien das Verhältnis der tatsächlichen Fläche des Verkehrskörpers zur Katasterfläche annähernd gleich ist.

Laut NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ kann für Straßen, Wege, Plätze eine Nutzungsdauer von 40 bis 60 Jahren zugrunde gelegt werden. Die Gemeinde Velen ist einheitlich von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Die unterschiedlichen Ausführungen der Straßen wurden bei den Herstellungskosten berücksichtigt.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (Außenbereich):

Die Bewertung des Straßennetzes im Außenbereich ist entsprechend dem Verfahren für den Innenbereich erfolgt. Eine Flächenanpassung aufgrund der ggf. auseinanderfallenden Flächenverhältnisse der Straßenfläche zur Katasterfläche wegen der vorhandenen Nebenanlagen (Gräben, Begleitgrün etc.) erfolgte pauschaliert über die gemäß der Länge des Wegenetzes angesetzte Standardbreite (Linienmodell) und den Herstellungskostenansatz, der insofern einen Durchschnittswert bezogen auf die katastermäßig ausgewiesenen Flächen darstellt.

Auch hier wurde, sofern feststellbar eine Alters- und Zustandsklassifizierung entsprechend dem sonstigen Straßennetz vorgenommen.

Brücken

Die Vermögensbewertung der kommunalen Brückenbauwerke erfolgt entsprechend den Anforderungen des NKF nach dem Sachwertverfahren. Dabei wurden vorsichtig geschätzte Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt.

Strassenbeleuchtung

Die Aufnahme der gemeindeeigenen Strassenbeleuchtung erfolgte anhand des vorliegenden Verzeichnisses der Standorte, Ausführung und weiteren technischen Kennziffern. Die Bewertung richtete sich nach den für die einzelnen Standardtypen ermittelten Anschaffungs-/Herstellungskosten, dem Zustand und dem Alter. Gemäß dem Alter wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte errechnet und pauschal über den gesamten Bestand in einem Festwertansatz von 40 % der Basiswerte berücksichtigt.

#### **A-1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden**

Dies betrifft die Andreas-Schule Velen, die Thesingbachhalle, die Wohnhäuser We-seker Str. 15 und Bogterplatz 8-10, das Freibad Velen und das Sportgelände Velen und Ramsdorf sowie das Gebäude „Beckmanns Schmiede“. Die Berechnung erfolgt wie bei A-1.2.2.

#### **A-1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

Die Gemeinde Velen ist Eigentümerin von mehreren Bau- und Bodendenkmälern, z.B. Wegekreuze, Bodendenkmal die Berge sowie Boden- und Baudenkmäler. Diese wurden mit dem Erinnerungswert bilanziert.

#### **A-1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Bewegliches Anlagevermögen, für das die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten noch zuverlässig ermittelt werden konnten und die unter Berücksichtigung dieser Werte zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig abgeschrieben waren,

wurden unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und des Alters angesetzt. Andere wurden mit dem geschätzten Zeitwert, ggf. nach Maßgabe ermittelter Neubeschaffungskosten erfasst und nach Maßgabe des Zustandes und der Restnutzungsdauer bewertet.

Für bereits vollständig abgeschriebene Fahrzeuge und Großmaschinen, wurde soweit eine Nutzung nach Ablauf der Nutzungsdauer noch stattfand, ein vorsichtig geschätzter Zeitwert angesetzt; ansonsten erfolgte der Ansatz mit einem Erinnerungswert von € 0,00.

Bei Feuerwehrfahrzeugen besteht die Besonderheit, dass sie üblicherweise komplett ausgestattet angeschafft wurden. Die zum Teil hochwertige Zusatzausrüstung (Rettungsgeräte, Pumpen etc.) wird in der Regel mit dem Fahrzeug nach Beendigung der Nutzungsdauer ausgemustert. Daher wurden die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr aus Vereinfachungsgründen bei der Erstbilanzierung grundsätzlich als Sachgesamtheit in die Bilanz aufgenommen.

### **A-1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware, Kleinmaschinen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der Ausrüstung der Turnhallen an den Schulen.

Für die Büromöbel des Rathauses wurden, soweit es sich um eine standardmäßig vorzufindende Ausrüstung handelt, ebenso wie für die Ausstattung der Klassenräume an den Schulen Festwerte gebildet. Zunächst wurden Standardausrüstungen festgelegt, wobei die Bewertung der einzelnen Gegenstände anhand von Markt- und Katalogpreisen erfolgte. Die ermittelten Durchschnittswerte sind um einen Alterswertabschlag reduziert worden.

### **A-1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Anlagen im Bau betreffen eine Strasse im Gewerbegebiet. Geleistete Anzahlungen lagen vor für das neue Feuerwehrfahrzeug in Velen.

### **A-1.3. Finanzanlagen**

Hierzu zählen die Beteiligungen und die bei der Kommunalen Versorgungskasse in der Vergangenheit geleisteten Einzahlungen zur Bildung eines Pensionsfonds (Rückdeckung) mit dem Zahlbetrag sowie die Restkapitalien ausgereicher kommunaler Darlehen

Die Beteiligungen betreffen Anteile an den Stadtwerken Borken, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken, sowie der Uwe-Unternehmensförderungsgesellschaft-Westmünsterland mbH & Co.KG. Der hier eingestellte Betrag wurde in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer ermittelt und dokumentiert.

## **A-2. Umlaufvermögen**

### **A-2.1. Vorräte**

#### **A-2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren**

Hierunter erfasst sind die Vorräte an Schildern und Baustoffen am Bauhof und der Unterrichtsmaterialien an den Schulen sowie die Müllgefäße für die Abfallwirtschaft. Diese Werte sind als Festwerte definiert.

In dieser Bilanzposition sind auch als „Waren“ die zum Verkauf vorgehaltenen Wohnbau- und Gewerbeflächen mit aufgeführt. Die Bewertung dieser Grundstücksflächen wurden entsprechend dem Zustand der Baureifmachung mit einem Wert für nicht erschlossenes Wohnbauland sowie bei Gewerbeflächen mit den durchschnittlich ermittelten / geschätzten Anschaffungskosten durchgeführt.

In den Vorräten sind auch die zur Veräußerung vorgesehenen Objekte Velener Str. 14 a und Gesinenweg 7 mit den geschätzten Verkehrswerten ausgewiesen.

#### **A-2.2. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden gemäß den Vorgaben der GemHVO und den im Rahmen des NKF Modellprojektes geführten Diskussionen und Abstimmungen ausgewiesen. In Zweifelsfällen wurden Begriffsdefinitionen des HGB zur Hilfe genommen.

Soweit bei einzelnen Forderungen der Eingang zum Bilanzstichtag fraglich war, wurden Einzelwertberichtigungen von bis zu 100 % der Nominalforderung vorgenommen. Für die nicht einer Einzelwertberichtigung unterliegenden Hauptforderungen wurde für bestimmte Positionen ein pauschaler Abschlag für mögliche Forderungsausfälle errechnet. Weitergehende Pauschalwertberichtigungen zur Berücksichtigung der Nichtverzinsung der Forderungen, Mahnkosten und des sonstigen Verwaltungsaufwandes beim Einzug der Forderungen wurden nicht vorgenommen.

Forderungen in Fremdwährung lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Zu den Einzelheiten der angesetzten Forderungen s.a. den Forderungsspiegel in Anlage II des Anhangs.

#### **A-2.4. Liquide Mittel**

Hier wurde der letzte Kassenbestand aus der kameralen Rechnung vom 31.12.2008 in das doppelte Rechnungswesen übernommen. Weiter sind die auf die Gemeinde lautenden und bewirtschafteten Bankkonten (Giro- und Festgeldkonten) mit den Nominalwert ausgewiesen. Guthaben in einer Fremdwährung bestehen nicht.

### A-3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, anzusetzen. Es handelt sich im Einzelnen um die im Dezember 2008 für den Januar 2009 geleistete Beamtenbesoldung sowie den Vorschuss für die im Januar 2009 zu leistende Umlage für gezahlte Beamtenpensionen / Umlagen an die kommunale Versorgungskasse.

## PASSIVSEITE

### P-1. Eigenkapital

#### P-1.1. Allgemeine Rücklage

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage bestimmt sich rein rechnerisch als Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtvermögen auf der einen Seite und der Summe aus Ausgleichsrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der Passiven Rechnungsabgrenzung auf der anderen Seite.

#### P-1.2. Sonderrücklage

##### **Sonderrücklage für Schwankungen bei der Kreisumlage und beim Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung)**

Die Gemeinde Velen bildet in der Eröffnungsbilanz eine Sonderrücklage für Schwankungen bei der Kreisumlage und beim Finanzausgleich als ein Eigenkapitalunterkonto. Diese ist bei entsprechenden Mehraufwendungen (Kreisumlage) bzw. Mindererträgen (Schlüsselzuweisung), die auf die Vorjahresergebnisse zurückzuführen sind, aufzulösen.

##### **Sonderrücklage für Schwankungen bei der Schlüsselzuweisung mit 1,5 Mio€ und für Schwankungen bei der Kreisumlage mit 0,5 Mio€.**

Begründung:

1) Ausgleich für Mindererträge bei der Schlüsselzuweisung:

Die Gemeinde Velen erhält jährliche Schlüsselzuweisungen, deren Berechnung im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) geregelt ist. Die Höhe dieser Schlüsselzuweisung bemisst sich einmal nach Berechnungsgrundlagen, die der Landesgesetzgeber vorgegeben hat, zum anderen nach der Finanzkraft bzw. Steuerkraft der Gemeinde. Danach erhält jede Kommune eine Zuweisung, deren Finanzkraft unter dem nach dem GFG liegenden Sollansatz liegt. Die Finanzkraft ergibt sich aus verschiedenen Einnahmebestandteilen, unter denen das Gewerbesteueraufkommen das größte Gewicht hat. Das Gewerbesteueraufkommen schwankt regelmäßig mit den Ergebnissen der in der Gemeinde angesiedelten Unternehmen, wobei die Schwankungsbreite recht ausgeprägt sein kann. Dieses macht es der Gemeinde faktisch unmög-

lich, ein bestimmtes Steueraufkommen gemäß Planung auch tatsächlich zu generieren. Die mögliche Einflussnahme auf das Steueraufkommen, z.B. durch Ansiedlungspolitik oder Hebesatzänderungen, ist in ihrem Erfolg ebenfalls begrenzt und wirkt zeitlich stark versetzt, ganz zu schweigen von den politischen Hinderungsgründen (Hebesatzveränderungen).

Die Besonderheit bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung besteht darin, dass sie sich nach dem tatsächlichen Mittelaufkommen eines Referenzzeitraumes richtet, der neben den regelmäßigen auch die zufälligen (= nicht planbaren) Einzahlungen umfasst. Letztere ergeben sich z.B. aus Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund von Betriebsprüfungen sowie aufgrund der Anpassung von Vorauszahlungen aufgrund konjunktureller Schwankung.

Für die Gemeinde Velen wurde für das Jahr 2009 eine Umlagegrundlage von 12.695.818 € bei der Schlüsselzuweisung zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Steuerkraft für das Jahr 2009 basiert dabei auf der Referenzperiode vom 01.07.2007 bis zum 30.06.2008. Aufgrund der so ermittelten Steuerkraft ergibt sich mit 3.156.411 € in 2009 gegenüber 4.284.939 € in 2008 eine um **1.128.528 €** niedrigere Schlüsselzuweisung. Diese – aufgrund historischer Erträge – geringer ausfallende Schlüsselzuweisung kann jedoch – wie oben dargestellt – nicht durch eine Anpassung der Steuereinnahmen im laufenden Jahr ausgeglichen werden. Für das Jahr 2010 ist mit einem ähnlichen Effekt zu rechnen, da die bei der Berechnung dafür zugrunde liegende Referenzperiode vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2009 ebenfalls noch das ertragsstarke Jahr 2008 zur Grundlage hat.

Aufgrund dieser – nach jetzigem Stand sicher vorhersehbaren Situation – stellt die Gemeinde einen Betrag von 1,5 Mio Euro zum Zwecke des Ausgleichs von Schwankungen bei der Schlüsselzuweisung – verursacht durch die Einnahmesituation **vor** dem Eröffnungsbilanzstichtag zum 01.01.2009 – als Sonderrücklage in die Bilanz ein.

## 2) Ausgleich für Mehraufwendungen (Kreisumlage):

Die Schwankungen bei der Kreisumlage sind auf zwei Gründe zurückzuführen: Die gleiche Veränderung bei der Umlagegrundlage aufgrund der für die Referenzperiode ermittelten Steuerkraft, die in 2009 zu der niedrigeren Schlüsselzuweisung führt, ergibt auch eine höhere Kreisumlage. Die Kreisumlage wird festgesetzt als Allgemeine Kreisumlage und als Jugendamtsumlage. Die Allgemeine Kreisumlage wurde von 31,5% (2008) um 0,8% auf 32,3% (2009) angehoben. Die Jugendamtsumlage wurde von 17,4% (2008) um 0,9% auf 18,3% (2009) angehoben. Mithin die gesamte Umlage von 48,9% um 1,7% auf 50,6% erhöht.

Bei einer Umlagegrundlage von 12.695.818 € für 2009 beträgt die Kreisumlage nominell 6.424.083,90 €. Gegenüber 2008 mit 5.921.341,11 € sind dieses 502.742,79 € mehr. Davon entfallen 215.828,90 € auf die Umlagenerhöhung von insgesamt 1,7%. Auf die verbesserte Steuerkraft der Referenzperiode 01.07.2007 – 30.06.2008 als Ursache entfällt ein Betrag von **286.913,89 €**. Dieser Mehraufwand in 2009 ist – wie oben berechnet und belegt – verursacht durch die Einnahmesituation **vor** dem Eröffnungsbilanzstichtag zum 01.01.2009.

Für das Jahr 2010 ist mit einem ähnlichen Effekt zu rechnen, da die bei der Berechnung dafür zugrunde liegende Referenzperiode vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2009 ebenfalls noch das ertragsstarke Jahr 2008 mit zur Grundlage hat.

Der zweite Grund für eine Zunahme der Kreisumlage liegt darin begründet, dass der Kreis Borken, der selbst einen NKF-Haushalt führt, bei der Haushaltsberatung in der kleinen Haushaltskommission die Absicht erklärt hat, jede Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Folgejahr durch eine Hebesatzanhebung wieder auszuglei-

chen, also den entnommenen Betrag der Ausgleichsrücklage im Folgejahr wieder zuzuführen. Laut Planung weist die Ergebnisrechnung des Kreises für 2008 einen Überschuss von 1,3 Mio€ aus, für 2009 jedoch einen Fehlbetrag von 0,9 Mio€.

Aufgrund der oben beschriebenen Ursachen stellt die Gemeinde einen Betrag von 0,5 Mio Euro zum Zwecke des Ausgleichs von Schwankungen bei der Kreisumlage als Sonderrücklage in die Bilanz ein.

Es muss als gesichert davon ausgegangen werden, dass diese Sonderrücklage bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aufgebraucht sein wird.

### **P-1.3. Ausgleichsrücklage**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ausgleichsrücklage bilden die durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (2006 - 2008).

Die Höhe der Ausgleichsrücklage beträgt gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW im Fall der Gemeinde Velen 4.756 T€.

### **P-2. Sonderposten**

Hierunter sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge gemäß den in den §§ 41 und 43 GemHVO enthaltenen Bilanzierungskriterien erfasst.

Die ggf. vom Zuwendungsgeber lt. Zuwendungsbescheiden bzw. lt. den gesetzlichen Vorschriften zur Verwendung von Zuwendungen zu beachtenden Verwendungsbeschränkungen wurden beachtet. Die Zuordnung der Zuwendungen zu den investierten Anlagegegenständen geschah i.d.R. gemäß der Förderquote bei Einzelzuwendungen und bei pauschalen Zuwendungen durch eine Indizierung der erhaltenen Beträge im gleichem Umfang wie z.B. Gebäude oder Strassen abweichend von den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit Normalherstellungskosten (NHK 2000 bei Gebäuden) bzw. heutigen Einheitswerten für die Herstellung des Infrastrukturvermögens (Strassen etc.) Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelt wurden. Dies wirkt sich praktisch in einer Erhöhung der Förderquote aus.

Darüber hinaus sind in den Sonderposten von den Anliegern erhobene Beiträge nach dem BauGB und KAG für die Herstellung von Strassen, Gehwegen, Plätzen etc. bzw. deren Verbesserung ausgewiesen, soweit sie nicht auf Anlagen im Bau entfallen. Die Zuordnung geschah aufgrund der für die Maßnahmenjahre gültigen gesetzlichen Vorschriften bzw. der erlassenen Beitragssatzungen mit den entsprechenden Beitragsquoten.

Sonderposten für Grundstücke wurden nicht gebildet, da diese nach internen Ermittlungen nicht zuschussfähig waren.

Weiterhin fallen hierunter auch Sonderposten für Gebührenhaushalte bei kostenrechnenden Einrichtungen. Hier sind erwirtschaftete Überschüsse zu passivieren.

Für die Vermögensposten zugeordneten Sonderposten gilt, dass die zukünftige Auflösung in der Ergebnisrechnung entsprechend dem Abschreibungsverlauf des zugeordneten Anlagegegenstandes erfolgt bzw. betreffend die Sonderposten für den Ge-

bührenaussgleich über die Festsetzung von Benutzungsgebühren im nächsten Kalkulationszeitraum entsprechend dem KAG.

### **P-2.1. Sonderposten für Zuwendungen**

Bei den Zuwendungen handelt es sich ausschließlich um Zuwendungen, die sich aus der Projektförderung (z.B. für bestimmte Gebäude, Wege, Plätze, Sanierungen) als auch aus der Allgemeinen Investitionspauschale sowie aus Zweckpauschalen (Schulpauschale, Sportpauschale, Feuerschutzpauschale) ergeben haben.

Die erhaltenen Zuwendungen wurden ausschließlich aufgrund der tatsächlich in den Haushaltsjahren erhaltenen und in den Haushaltsrechnungen verzeichneten Mitteln erfasst und soweit wie möglich projektbezogen (Gebäude) und gemäß der Förderquote zugeordnet. Hierin enthalten sind auch die erhaltenen Zweckpauschalen.

Die Zuwendungsbeträge wurden zur Angleichung an die Ermittlung der Straßenherstellungskosten bzw. die Normalherstellungskosten bei den Gebäuden anhand der veröffentlichten Baupreisindizes des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Eröffnungsbilanzstichtag indexiert.

Der indexierte Wert wurde entsprechend der Alterswertminderung bzw. Zustandsminderung (bei Straßen) der bezuschussten Vermögensgegenstände auf den Eröffnungsbilanzstichtag fortgeschrieben.

Hinsichtlich bezuschusster Vermögensinvestitionen bei der Feuerwehr wurde ein auf das zu bilanzierende Anlagevermögen entfallender Zuschussfaktor geschätzt und als Sonderposten angesetzt.

### **P-2.2. Sonderposten für Beiträge**

Unter dieser Position sind die in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltenen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Beiträge nach dem KAG erfasst und ausgewiesen.

Es wurden in diesem Zusammenhang die in den Haushaltsjahren vereinnahmten bzw. angesetzten Beiträge ermittelt und entsprechend der Alterswertminderung der geförderten Baumaßnahmen angesetzt. Die nach dem BauGB, KAG bzw. der Ortsatzung vorgesehenen prozentualen Erschließungsanteile (z.B. 90 %, 50 % bzw. 10 %) wurden angesetzt.

Soweit bereits Erschließungsbeiträge vor Fertigstellung der Anlagen vereinnahmt wurden, sind diese unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

### **P-2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergaben sich für den Bereich der Abwasserwirtschaft sowie die Müllbeseitigung. Die Gebührenhaushalte für Straßenreini-

gung und das Bestattungswesen waren entweder dauernd defizitär oder wiesen zum kameralen Abschlussstichtag am 31.12.2008 keinen erwirtschafteten Überschuss aus.

### **P-3. Rückstellungen**

#### **P-3.1. Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen**

Die Höhe der ausgewiesenen Pensionsrückstellungen ist mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Bewertung durch die Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Verbindung mit der Heubeck AG ermittelt worden. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten und Versorgungsempfängern.

Ausgewiesen wird der für jeden Berechtigten zu ermittelnde Barwert der Verpflichtung, wobei ein Rechnungszins von 5 % zugrunde zu legen ist. Verwiesen wird auch auf die Ausführungen in § 53 GemHVO und die Handreichung des Innenministeriums NRW, die weitere Ausführungen zum Ansatz und Bewertung der vorstehenden Verpflichtungen enthält.

#### **P-3.2. Instandhaltungsrückstellungen**

Gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen unter Berücksichtigung der noch auszuführenden Maßnahmen und nach Maßgabe der Ausführungen zu § 53 GemHVO und der o.a. Handreichung für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gebildet worden. Eine Berücksichtigung der vorzunehmenden Maßnahmen über den Ansatz von Abschlägen für Bauschäden und Mängel bei den betreffenden Vermögensgegenständen des Anlagevermögens hat insofern nicht stattgefunden.

Es handelt sich auch nicht um die üblicherweise vorzunehmenden Schönheitsreparaturen. Die Instandhaltungen dienen nur dazu den vom Nutzer des Anlagegegenstandes erwarteten Gebrauchswert zu erhalten.

Die angesetzten Instandhaltungsrückstellungen sind in Anlage III des Anhangs aufgeführt.

#### **P-3.4. Sonstige Rückstellungen**

Als sonstige Rückstellungen sind gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache für die Entstehung des Aufwandes liegt vor dem Bilanzstichtag.

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen sind in der Anlage IV des Anhangs zusammengestellt.

**P-4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden. Es lagen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten in Fremdwährung vor.

Einzelheiten zu den Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage V des Anhangs) zu entnehmen.

**P-4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Die dargestellten Beträge aus Verbindlichkeiten für Investitionen sind in der Anlage VI des Anhangs ausgewiesen. In der Darlehensakte befindet sich ein aktueller Zins- und Tilgungsplan.

**P-4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Hier werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditoren zum 31.12.2008, welche in diversen Aufstellungen der Buchhaltung aufgelistet sind einschließlich ergänzender Abgrenzungen, ausgewiesen.

**P-4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Es handelt sich um die Nachzahlung zur Gewerbesteuerumlage 2008.

**P-4.7. Sonstige Verbindlichkeiten**

Es handelt sich im Wesentlichen um Restkaufpreisverpflichtungen für den Erwerb von Anlagevermögen sowie für den Endausbau von Strassen vereinnahmte und zu verwendende Erschließungsbeiträge.

**P-5. Passive Rechnungsabgrenzung**

Hier sind die in der Vergangenheit erhaltenen Gebühren für die Bestattung und Pflege der Anlagen auf dem gemeindlichen Friedhof, soweit sie einem Zeitraum von mehr als einem Jahr zuzurechnen sind (i.d.R. 30 Jahre) mit dem zum 31.12.2008 noch nicht verbrauchten Betrag ausgewiesen. Die Zuordnung und Ermittlung der abzugrenzenden Beträge ist anhand des Verzeichnisses der Gräber und der für die entsprechenden Jahre gelten Beitragssatzung vorgenommen worden.

**P-6. Haftungsverhältnisse**

Die Gemeinde Velen hat sich für Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten verschiedener ortsansässiger Vereine bis zu 260 T€ mittels Ausfallbürgschaft in Höhe der zum 31.12.2008 valutierenden Verbindlichkeiten von T€ 187 verbürgt. Zins- und Tilgungsleistungen wurden durch die Vereine aus eigenen Mitteln geleistet.

Für die Verbürgung der o.a. Verbindlichkeiten i.S. von § 87 GO liegen die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen nach § 86 Abs. 1 GO der Aufsichtsbehörde vor.

### **P-7. Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen**

Hier sind Pachtverträge sowie Erbbauzinsen für verschiedene gemeindlich und von Vereinen genutzte Grundstücke in Höhe von jährlich T€ 44 zu berücksichtigen.

### **P-8. Verwaltungsspitze, Personal, Rat**

An der Spitze der Verwaltung der Gemeinde Velen steht der Bürgermeister. Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 ist dies Herr Ralf Groß-Holtick.

Vertreten wird der Bürgermeister im Verhinderungsfalle vom 1. Beigeordneten Herrn Dr. Christian Schulze Pellengahr.

Kämmerer und für das Finanzwesen zuständiger Beamter ist Herr Markus Hund..

Der Rat der Gemeinde Velen besteht zum Eröffnungsbilanzstichtag aus 26 Personen. Die Mitglieder des Rates sind in der Anlage VII zum Anhang aufgeführt.

Zum 31.12.2008 waren bei der Gemeinde Velen 63 Personen beschäftigt, davon 1 Bürgermeister, 7 weitere Beamte, 51 Tarifbeschäftigte (Umrechnung in Stellenanteile) und 3 Auszubildende.

Gemeinde Velen, 06.06.2009

Aufgestellt:

Markus Hund  
Kämmerer

Festgestellt:

Ralf Groß-Holtick  
Bürgermeister